

An die  
Kammer der Wirtschaftstrehänder /  
Fachsenat für Steuerrecht  
Zu Händen Frau Mag Goldhahn

Schönbrunner Str 222-228/1/6  
1120 Wien

Wien, am 03. Oktober 2011

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012) idFd 318/ME (XXIV. GP) im Rahmen der Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum ausgesandten Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012) idFd 316/ME (XXIV. GP) darf ich im Rahmen der Begutachtung folgende Stellungnahme übermitteln.

### **Ad Artikel 1**

#### ***zum Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz – EU-VAHG) - BBG 2012 (318/ME XXIV. GP)***

### **Ad 2. Teil – Erteilung von Auskünften:**

Die Bestimmung des § 5 Abs 1 EU-VAHG sieht – wie in der Richtlinie 2012/24/EU vorgesehen – vor, dass *das zentrale Verbindungsbüro der ersuchenden Behörde* alle Auskünfte gibt, die bei der Vollstreckung des ausländischen Abgabenanspruchs voraussichtlich erheblich sein werden. Zur Beschaffung dieser Auskünfte soll die Vollstreckungsbehörde *alle dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen, die nach der Bundesabgabenordnung in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind*, durchführen, wobei nach Abs 3 die Erteilung von Auskünften nicht nur deshalb abgelehnt werden kann, weil sich die betreffenden Informationen bei einer Bank (weshalb sie auch dem Bankgeheimnis unterliegen), bei einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

Die Erhebung von Abgaben im Sinne des § 49 Abs BAO inkludiert auch deren zwangsweise Einbringung. Die Auskunftspflicht Dritter nach § 143 BAO besteht für Zwecke der Erhebung der Abgaben im Sinne des § 49 Abs 2 BAO, somit auch für die Vollstreckung von im Abgabenverfahren erwirkten Exekutionstiteln. Eine Berufung auf das Bankgeheimnis ist (richtlinienkonform) durch § 5 Abs 3 EU-VAHG ausgeschlossen. Im Vorfeld der Pfändung von Kontoguthaben und Depotständen auf Grundlage ausländischer Exekutionstitel könnte die Bank also zur Auskunftserteilung über eben diese Konten und Depots angehalten werden, was im inländischen Abgabenexekutionsverfahren vor Pfändung nicht möglich wäre.

Diese sich aus dem EU-VAHG ergebende Besonderheit und Unterscheidung zum inländischen Abgabenausgleichsverfahren ist allein dem Richtlinienrecht geschuldet und deshalb unabänderlich. Nur bei entsprechender Kommunikation mit Hinweis auf diese Unterschiedlichkeit ist diese Besonderheit nachvollziehbar. Das Institut des Bankgeheimnisses wird im übrigen nicht beschnitten und auch die Kautelen des Amtshilfedurchführungsgesetzes werden teilweise obsolet.

**Ad Artikel 2**  
**zu den Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988**  
**idF BBG 2012 (318/ME XXIV. GP)**

**Ad Z 3) § 27 Abs 8 EStG 1988 und Z 5) § 93 Abs 6 EStG 1988**

Die Schaffung eines von den jeweiligen depotführenden Kreditinstituten durchzuführenden „automatischen“ Verlustausgleichs sowie ergänzend dazu eines einmaligen nachträglichen Verlustausgleichs für die Periode April bis Dezember 2012 (vgl Z 12) - Änderung des § 124b Z 206 EStG 1988 idF 316/ME (XXIV. GP)) wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass der automatische Verlustausgleich nicht nur auf das jeweilige Depot begrenzt wird, sondern dass sich dieser grundsätzlich auf alle bei einem depotführenden Kreditinstitut geführten Depots erstreckt (ausgenommen davon sind nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die gegenüber dem Kreditinstitut „betrieblich“ angelegten Depots, Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots).

Ad Z 1 und Z 2:

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder drückt der in dem gegenständlichen neuen Absatz 6 verwendete Begriff „Einkünfte“ aus, dass

- darunter jedenfalls Einkünfte iSd § 27 EStG 1988 idgF zu verstehen sind, dh alle laufenden Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus einem Altvermögen oder Neuvermögen iSd § 124b Z 185 EStG 1988 idgF stammen, und aus dem Kreis der im § 27 Abs 3 und Abs 4 EStG 1988 idgF definierten Einkünfte nur solche, die aus sog Neuvermögen iSd § 124b Z 185 EStG 1988 idgF generiert werden, sowie
- bei Einkünften aus Veranlagungen in Investmentfonds nicht nur die tatsächlich ausgeschütteten Einkünfte iSd § 186 Abs 1 InvFG 2011, BGBl 2011/77, sondern auch alle übrigen Erscheinungsformen von ausschüttungsgleichen Erträgen iSd § 186 Abs 2 Z 1 und Z 3 InvFG 2011, BGBl 2011/77, va auch die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträgen von Nichtmeldefonds bzw schwarzen Investmentfonds.

Nach dem Verständnis der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat der im § 93 Abs 6 Z 1 und Z 2 EStG 1988 idF 316/ME (XXIV. GP) zum Ausdruck kommende Inhalt dieser Bestimmungen bloß technischen Charakter, weil dadurch schlicht und ergreifend nur sichergestellt werden soll, dass – unabhängig davon, ob positive auf spätere negative Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG 1988 idgF oder umgekehrt aufeinander treffen – stets die nach Durchführung eines Verlustausgleichs ermittelte Steuerbemessungsgrundlage für den jeweiligen KESt-Abzug heranzuziehen ist.

Ad Z 3:

Es wird angeregt, die Bestimmung, wonach negative Einkünfte nur einmalig ausgeglichen werden dürfen bzw nur einmalig zu einer KESt-Gutschrift führen dürfen, in den Erläuternden Bemerkungen anhand von Beispielen zu erläutern.

Ad Z 4:

Nach dem Verständnis der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist ein Verlustausgleich bei Gemeinschaftsdepots nur innerhalb des Depots selbst möglich, nicht aber mit anderen, beispielsweise nur einem Depotinhaber gehörenden Depots. Es wäre wünschenswert, wenn klargestellt wird, dass auch mehreren von einem depotführenden Kreditinstitut geführten Gemeinschaftsdepots (mit identen Depotinhabern) ein eigens auf diese Depots gerichteter Verlustausgleich zulässig ist.

#### Ad Z 5 3. TS

Der gesetzliche Ausschluss von Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und Abs 4 EStG 1988 idgF, wenn die jeweilige Steuerbemessungsgrundlage ua auf „verschmutzten“ Werten iSd § 93 Abs 4 EStG 1988 idgF beruht, zielt darauf ab, dass nur solche Realisate in den automatischen Verlustausgleich einbezogen werden dürfen, die auf der Basis von „sauberen“ Werten iSd § 93 Abs 4 EStG 1988 idgF (also idR aus Käufen/Verkäufen bei Emission, Tilgung oder dazwischen auf einem Sekundärmarkt) gebildet werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch klargestellt würde, dass auch solche Werte, die per 1.4.2012 auf der Grundlage der sog Wertpapier-Anschaffungskosten-Verordnung gem § 124b Z 185 lit a EStG 1988 idgF in das EDV-System eingepflegt werden, als sog „saubere“ KEST-Werte anzusehen sind und daher für den automatischen Verlustausgleich qualifizieren. Weiters wird um Klarstellung ersucht, dass auch innerhalb des Verrechnungskreises von Realisaten im Hinblick auf Kapitalanlagen, bei denen sog abgeleitete (damit „verschmutzte“) Werte iSd § 93 Abs 4 EStG 1988 idgF dem KEST-Abzug zugrunde liegen, ein eigener Verlustausgleich zulässig ist.

#### Anmerkung zu den Erläuternden Bemerkungen betreffend Treuhanddepots:

In den Erläuternden Bemerkungen werden Treuhanddepots mit Anderdepots gleichgesetzt. Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist dies insofern nicht präzise, als im bankrechtlichen Sprachgebrauch die Begriffe "*Anderkonto*" und "*Anderdepot*" nur eine Teilmenge der Treuhandkonten/-depots bezeichnen, nämlich jene Treuhandkonten/-depots, die von bestimmten Berufsgruppen (zB Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhandler, Immobilientreuhandler, Zivilingenieure) zur Verwahrung von Klienten-/Kundengeldern gehalten werden und für die es spezielle, zwischen der WKO Bundessparte Bank und Versicherung einerseits und der jeweiligen berufsständischen Vertretung der Kontoinhaber andererseits vereinbarte Bedingungen zur Absicherung der Treugeber gibt.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung meiner Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Horst Bergmann